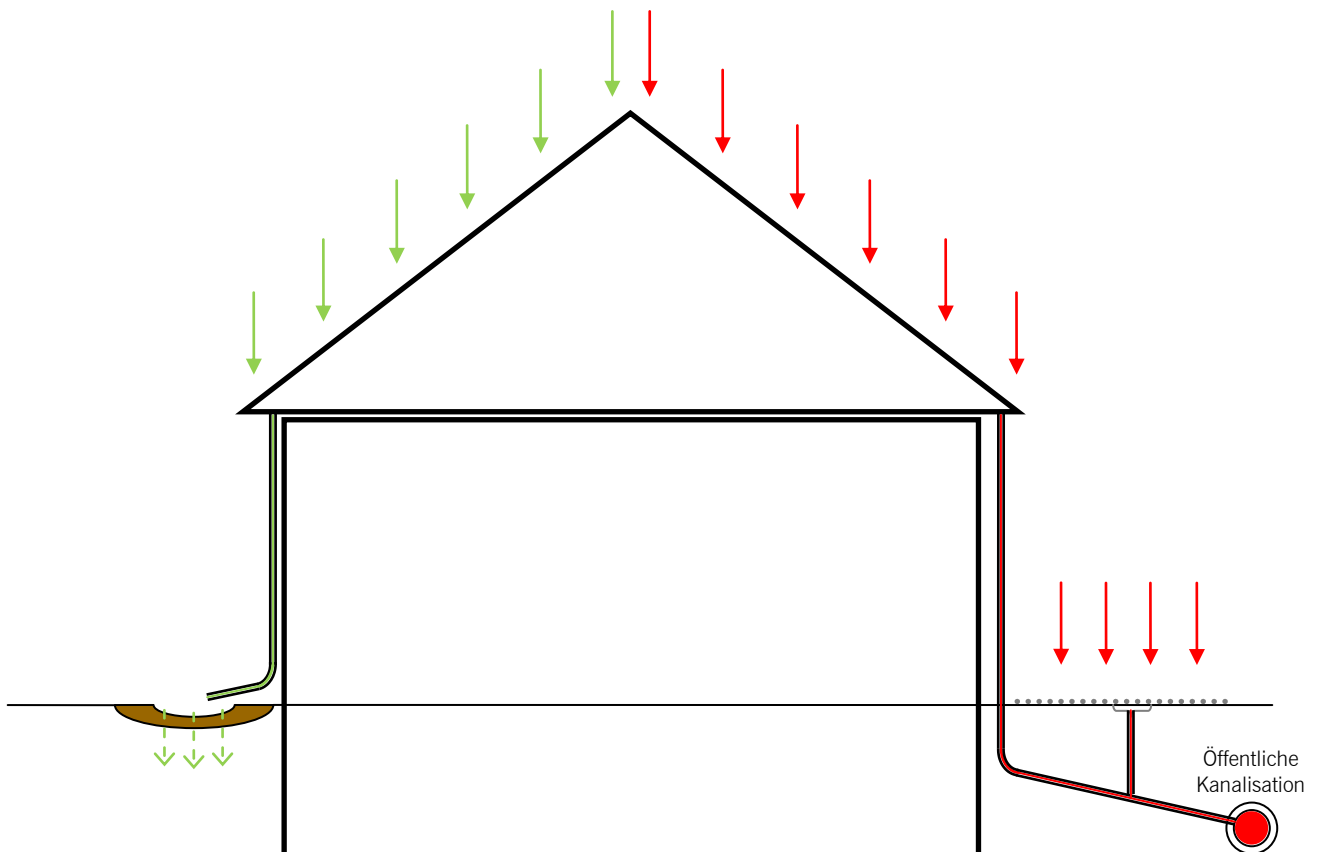


Merkblatt zur Meldung der befestigten gebührenpflichtigen Flächen für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr

- Bei Baumaßnahmen sind die geschaffenen oder veränderten befestigten Flächen grundsätzlich der Stadtverwaltung Münsingen zu melden.
- Die Ableitung des Niederschlagswassers über die städtische Kanalisation ist gebührenpflichtig.
- Der Grundstückseigentümer ist zur Meldung befestigter Flächen verpflichtet. Eine unterlassene Meldung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
- Befestigte Flächen, von denen kein Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation läuft, sind gebührenfrei.



Versickerung auf dem
eigenem Grundstück
über belebte Boden-
schicht mit Bewuchs
→ gebührenfrei

Einleitung in die
Kanalisation
→ gebührenpflichtig

Beratung und Informationen
zur Versickerung von
Niederschlagswasser erhalten
Sie beim Tiefbauamt

Auszug aus der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Münsingen in der Fassung vom 15. Dezember 2009

§ 1 AbwS Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Münsingen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen.

§ 38 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Absatz 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Absatz 1) sind die überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

1. Dachflächen

| | |
|--|-----|
| a.) Standarddach (flach oder geneigt), Kiesschüttung | 1,0 |
| b.) Gründach mit bis zu 10 cm Aufbaudicke | 0,5 |
| c.) Gründach mit mehr als 10 cm Aufbaudicke (nur mit Nachweis über den Aufbau des Gründachs) | 0,3 |

2. Befestigte Flächen (Hof, Wege u.a.)

| | |
|--|-----|
| a.) Asphalt, Beton, fugenlose Beläge | 1,0 |
| b.) Pflaster, Platten, Verbundsteine | 0,7 |
| c.) Kies, Schotter, Rasengittersteine, Drainpflaster (nur mit Nachweis des Herstellers über die Durchlässigkeit nach DIN 1986-100) | 0,5 |

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Nummern 1 und 2, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, einem Mulden-Rigolensystem oder einer vergleichbaren Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

§ 46 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschildner der Stadt anzuzeigen

a.) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen

Wasserversorgungsanlage;

b.) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte

Niederschlagswasser (§ 40 Absatz 1 Nr. 3);

c.) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Absatz 3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschildner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Absatz 1) der Stadt in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschildner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Absatz 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:

a.) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

b.) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) ...

(8) ...

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschildner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

(1) ...

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.